

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

20. März 2024

Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und der Verordnung über die politischen Rechte; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Geschäft. Er steht der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüber und begrüsst insbesondere die Neuausrichtung des Rechtsmittelwegs bei eidgenössischen Abstimmungsbeschwerden.

Im Einzelnen hat der Regierungsrat folgende Bemerkungen zum Geschäft:

1. Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR)

Zu Art. 3 Politischer Wohnsitz

Absatz 2

Die Bestimmung knüpft neu an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) an. Diese Anpassung erachtet der Regierungsrat aufgrund der geänderten melderechtlichen Bestimmungen als zweckmässig. Er begrüsst die Regelung von Ausnahmen auf Verordnungsstufe.

Zu Art. 6 Stimmabgabe von Stimmberechtigten mit Behinderungen

Absatz 2

Die Staatskanzlei des Kantons Aargau führte bereits im Jahr 2022 Gespräche mit dem Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen (SZBLIND) zum Thema Abstimmungsschablonen als Hilfsmittel zur Stimmabgabe für sehbehinderte und blinde Stimmberechtigte. Sie hat sich gegenüber der Idee einer Umsetzung von Abstimmungsschablonen auf kantonaler Ebene unterstützend gezeigt. Die Staatskanzlei war jedoch zum damaligen Zeitpunkt der Meinung, dass eine Umsetzung der Abstimmungsschablonen auf kantonaler Ebene erst Sinn macht, wenn auf Bundesebene eine Lösung dazu besteht.

Der Regierungsrat unterstützt daher das Anliegen, dass zukünftig sehbehinderte und blinde Stimmberechtigte den eidgenössischen Stimmzettel selbstständig – unter Zuhilfenahme von Abstimmungsschablonen – ausfüllen können. Er begrüsst, dass die Kosten für die Produktion und den Vertrieb der Abstimmungsschablonen grundsätzlich beim Bund – und nicht bei Kantonen und Gemeinden – anfallen werden (Ziffer 4.1 'Auswirkungen auf den Bund' des erläuternden Berichts).

Da die kantonalen Erfassungsbelege im Kanton Aargau grafisch gleich aufgebaut sind wie die Stimmzettel des Bundes (Beantwortung der Frage mit Ja/Nein, nicht mit Kreuz), hat die neue Regelung keinen Einfluss auf die Arbeitsweise des Kantons Aargau und seiner Gemeinden.

Zu Art. 10 Anordnung

Absatz 1^{ter}

Mit der (20.3419) Motion Beat Rieder "Bewahrung der demokratischen Rechte und Stärkung der digitalen Einsatzbereitschaft" wurde der Bundesrat beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit die Handlungsfähigkeit des Staats sowie die Ausübung der demokratischen Rechte auch in Krisenzeiten gewährleistet sind. Die Motion wurde vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie eingereicht. Konkret fordert der überwiesene Vorstoss, dass der Stillstand von politischen Fristen sowie das Verschieben von Volksabstimmungen und Wahlen in einem ordentlichen Bundesgesetz geregelt werden.

Mit der neuen Bestimmung von Absatz 1^{ter} erhält der Bundesrat neu ausdrücklich die Befugnis, Volksabstimmungen abzusagen beziehungsweise zu verschieben. Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagene, eng gefasste Norm, die sich auf den Bereich der Volksabstimmungen beschränkt. Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, muss die Absage oder Verschiebung einer bereits angeordneten Abstimmung die letztmögliche Massnahme im Fall einer schwerwiegenden Störung sein.

Zu Art. 14 Protokollierung und Übermittlung des Abstimmungsergebnisses

Allgemein

Die redaktionellen Anpassungen aufgrund der mittlerweile digitalisierten Abläufe bei der Übermittlung der Abstimmungsprotokolle in den Absätzen 2 und 3 werden begrüsst, ebenso die Verschiebung der bisher in Absatz 3 Satz 2 verankerten Bestimmung zur Vernichtung der Stimmzettel in einen eigenen Absatz.

Absätze 3 und 4

Die neue Regelung, wonach zukünftig die bereits übermittelten und veröffentlichten Abstimmungsergebnisse nach Ablauf der Beschwerdefrist lediglich bestätigt werden müssen, ist sachgerecht.

Zu Art. 77 Beschwerden (beziehungsweise Art. 88 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 Bundesgesetz über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG])

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Sie greift ein wichtiges Anliegen der Kantone auf. Der Umstand, dass die Kantonsregierungen nach geltendem Recht auch dann zuständig sind, wenn Anträge gestellt oder Sachverhalte beanstandet werden, die über ihre Zuständigkeit hinausgehen, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die heutige Regelung sowie die damit verbundenen "institutionalisierten Nichteintretensentscheide" wurden denn auch sowohl vom Bundesgericht als auch von der Lehre wiederholt kritisiert.

Der Regierungsrat ist mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Anliegens der Kantone einverstanden. Er regt lediglich an, zu prüfen, ob nicht bereits im Einleitungssatz von Absatz 1 auf die Regelung von Absatz 3 hingewiesen werden könnte ("Unter Vorbehalt von Absatz 3 kann bei der Kantonsregierung Beschwerde geführt werden [...]"). Dies vor dem Hintergrund, dass gemäss den Erfahrungen der letzten zehn Jahre die Konstellation von Absatz 3 (beziehungsweise des neuen Art. 80 Abs. 1 Bst. d) die Regel und die Fälle von Art. 77 Abs. 1 die Ausnahme bilden werden. Der Regierungsrat hätte denn auch eine andere Systematik der Rechtsschutzbestimmungen bevorzugt, die diesem Verhältnis (Regelfall–Ausnahme) besser Rechnung trägt. Er kann sich aber auch mit dem nun vorliegenden Vorschlag einverstanden erklären.

Zu Art. 84 Verwendung technischer Hilfsmittel

Absatz 2

In den Kantonen werden seit vielen Jahren bei der Auszählung von Abstimmungen Präzisionswaagen und Notenzählmaschinen als technische Hilfsmittel eingesetzt. Seit einigen Jahren kommen in einzelnen Gemeinden auch E-Counting-Verfahren zur Anwendung. Mit der geänderten Bestimmung wird der Bund ermächtigt, Vorgaben für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse mit technischen Mitteln zu erlassen.

Der Regierungsrat begrüsst, dass sich der Bundesrat bei der Festlegung von Mindeststandards an der geltenden Praxis gemäss Kreisschreiben des Bundesrats vom 30. November 2018 orientieren will. Demzufolge sollen lediglich für den Einsatz von E-Counting-Systemen oder neuen technischen Hilfsmitteln Vorgaben festgelegt werden.

Weiter sieht die geänderte Bestimmung einen Wechsel von einer generellen hin zu einer punktuellen Bewilligungspflicht für die Ermittlung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen mit technischen Mitteln vor. Der Regierungsrat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die aktuell bei Volksabstimmungen im Einsatz stehenden Banknotenzählmaschinen und Präzisionswaagen generell als genehmigt gelten und keine Bewilligung benötigen.

Absatz 3

Im Kanton Aargau werden Abstimmungsergebnisse bereits seit ein paar Jahren einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Der Regierungsrat kann eine Verankerung der Plausibilisierung von Ergebnissen auf Gesetzesebene zum Ziel der Qualitätssicherung daher unterstützen.

Die Vorgabe, die Ergebnisse seien "mittels statistischer Methoden" zu plausibilisieren, ist interpretationsbedürftig. Der Regierungsrat bittet darum, im erläuternden Bericht näher auszuführen, welchen Umfang eine Stichprobe in Abhängigkeit zu den eingegangenen Stimmzetteln aufweisen muss.

2. Änderung der Verordnung über die politischen Rechte (VPR)

Zu Art. 2a Abstimmungstermine

Absätze 1–3

Der Regierungsrat unterstützt das Bestreben, die Verordnung dahingehend zu ändern, dass der Abstimmungstermin im ersten Quartal frühestens auf den 22. Februar, in den meisten Fällen jedoch im März zu liegen kommt. Auch beim Kanton Aargau ist die Vorbereitung einer Abstimmung während oder rund um die Feiertage jeweils erschwert. Die Neuregelung des Abstimmungstermins im zweiten Quartal erachtet der Regierungsrat ebenfalls als sachgerecht, da somit der zeitliche Abstand zum Termin im ersten Quartal genügend lang ist.

Dass in den Jahren der Gesamterneuerungswahlen des Nationalrats auf ein Abstimmungstermin Ende November verzichtet wird, ist zu begrüßen. Dies verschafft den Kantonen und Gemeinden Planungssicherheit im Hinblick auf die Terminierung eines möglichen zweiten Wahlgangs für die Ständeratswahlen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie
• spr@bk.admin.ch